

Satzungsbeilage 2024 - VI



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 30. August 2024

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studiengangs Business Administration and Engineering: Materials Science Master of Science (M.Sc.)	3
Ordnung des Studiengangs Physik Master of Science (M.Sc.)	18
Ordnung des Studiengangs Physics Master of Science (M.Sc.)	29
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990	39
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990	44
Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Bewährungsfeststellung nach § 67 Absatz 7 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) (Probezeit bei Erstberufung)	50
Satzung der Technischen Universität Darmstadt über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von der Lehrverpflichtung zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungssemester)	53
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt	57

Ordnung des Studiengangs Business Administration and Engineering: Materials Science Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

**III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
vom 02.11.2023**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11.07.2024 (Az.: 651-2-1) wird die Ordnung des Studiengangs Business Administration and Engineering: Materials Science (Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) vom 02.11.2023 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 11.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Präambel	3
Artikel 1	3
Ausführungsbestimmungen zu den APB	3
Artikel 2	7
Artikel 3	15

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften hat am 02.11.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Business Administration and Engineering: Materials Science Master of Science (M.Sc.) mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Business Administration and Engineering: Materials Science (M.Sc.) wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der TU Darmstadt getragen. Die TU Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

Sofern die Möglichkeit besteht, Module im Rahmen einer Doppelabschlussoption nach Maßgabe der Kooperationsverträge zu studieren, sind weitere Informationen zu dieser Möglichkeit in den Studieninformationen des Studiengangs zu finden.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 11 (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in deutscher Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur auch in Deutsch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering: Materials Science und insbesondere die von den Bewerber*innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

Ordnung des Studiengangs: M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science

Bewerbungen für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering: Materials Science sind für Bewerber*innen für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar des Jahres für ein Sommersemester (Ausschlussfrist) möglich.

Bis zur Ausschlussfrist sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Bewerbungsantrag
- aktueller Leistungsspiegel
- ausgefüllte Äquivalenztabelle

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Business Administration and Engineering: Materials Science ergeben sich aus dem Kompetenzprofil:

des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Materialwissenschaft als Referenzstudiengang.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Business Administration and Engineering: Materials Science ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang der TU Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Eingangskompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

Einzelheiten zu den im Referenzstudiengang an der TU Darmstadt vermittelten Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anlage II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber*innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft.

Eingereicht werden müssen:

- das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

Daneben können die Bewerber*innen folgende weitere Unterlagen vorlegen:

- Zulassungs- und Eignungstests anderer Hochschule oder privater Anbieter

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung eindeutig positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Die Eingangsprüfung kann im selben Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der TU Darmstadt durchgeführt

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerber*innen durch eine*n Treuhänder*in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter*innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Diese*r sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 10 Kandidatinnen oder Kandidaten eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt oder durch ein schriftliches Prüfverfahren als Online-Test überprüft wird. Die Prüfungskommission kann auch einen Treuhänder vor Ort (insbesondere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass den Bewerber*innen Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden und bis wann diese zu erbringen sind, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (4): Abschlussarbeit – Betreuung und Bewertung

Das Thema für die Masterthesis wird

- (1) vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder
- (2) fachbereichsübergreifend, vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und dem Fachbereich Material- und Geowissenschaften (Institut für Materialwissenschaft) oder
- (3) vom Fachbereich Material- und Geowissenschaften (Institut für Materialwissenschaft) vergeben.

Im Falle einer fachbereichsübergreifenden Thematik der Abschlussarbeit nach Ziffer (2) erfolgt die Betreuung und Bewertung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und

Ordnung des Studiengangs: M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science

Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Material- und Geowissenschaften (Institut für Materialwissenschaft). Für die Bewertung der Arbeit gilt § 26 (1) der Ausführungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 30 (1a): Notenverbesserung

Ein Notenverbesserungsversuch ist nur in den/der in Anlage II (Studien- und Prüfungsplan) entsprechend ausgewiesenen Prüfung/en möglich.

Artikel 2

Anhänge

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Anhang II Kompetenzbeschreibungen

2.1 Eingangskompetenzen

Im Folgenden ist eine Auswahl der Kompetenzen aufgeführt, die an der Technischen Universität Darmstadt im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Materialwissenschaft erworben werden und für den M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science erforderlich sind.

Diese sind charakteristisch für den Anspruch des konsekutiven Masterstudiengangs und damit wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in dem auf dem Bachelor aufbauenden Masterstudiengang. Jede Absolventin und jeder Absolvent dieses Studiengangs hat neben dem Erwerb weiterer Kompetenzen folgende Erfahrungen gesammelt:

Absolventinnen und Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs. Absolventinnen und Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbstständigen Arbeitsorganisation unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen (bis hin zu einem Umfang von mehreren Semestern).

Dabei bedeutet

- **intensiv und umfassend,**

dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies durch das gesamte Studium hindurchzieht, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.

- **selbstständig,**

dass die Beratungsangebote im Wesentlichen der Aufgabenklärung und dem Einstieg dienen, aber darüber hinaus die Studierenden die Aufgabe – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbstständig bearbeiten müssen.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel Transferaufgaben und erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

- **Mathematik:** die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Mathematikstudium zu verstehen und in zur Vorlesung analogen elementaren Fällen auch selbst korrekt zu führen

- **Materialwissenschaft:**

Die Studierenden kennen die Grundlagen und Prinzipien des Aufbaus von Materialien und Festkörpern. Sie können die Eigenschaften von Materialien anhand von physikalischen und chemischen Konzepten erklären, bewerten und so Materialien für konkrete Anwendungen auswählen.

Sie kennen die Prinzipien der Thermodynamik und können sie auf komplexe materialwissenschaftliche Zusammenhänge übertragen.

Sie kennen die thermodynamischen und elastomechanischen Konzepte zur Beschreibung von Defektstrukturen und deren Wechselwirkung und können experimentelle Verfahren zur Bestimmung von Defekteigenschaften erklären. Sie verstehen, wie Defektstrukturen und Materialeigenschaften zusammenhängen, und wie sie eingestellt werden können.

Sie können Verformung und Bruch in Thermodynamik und Kinetik mathematisch beschreiben.

Sie können die Eigenschaftsprofile der verschiedenen Werkstoffklassen bzgl. deren Vorteile und Nachteile in Bezug setzen und erklären, in welchem Maße Verbesserungen denkbar sind.

Sie kennen die wichtigsten technologischen Prozesse zur Herstellung von Materialien und können ökonomische und ökologische Aspekte der Herstellung, Wiederverwertung und Kreislaufwirtschaft benennen und im Hinblick auf konkrete materialwissenschaftliche Fragen einordnen.

Sie können die wichtigsten experimentellen Charakterisierungsmethoden, mit denen materialwissenschaftliche Fragestellungen kompetent und zielgerichtet bearbeitet werden, auswählen und praktisch anwenden.

Sie kennen wesentliche technologische Prozesse zur Herstellung und Verarbeitung von Materialien eingehend und können geeignete Synthese- und Verarbeitungsprozesse bewerten, auswählen und praktisch anwenden.

Sie kennen die quantenmechanischen Grundlagen der Festkörperphysik. Sie können vereinfachte quantenmechanische Modelle der Festkörperphysik bewerten und auf Fragestellungen z.B. zu Transporteigenschaften im Bereich der Funktionsmaterialien anwenden.

- **Betriebswirtschaft:** die Fähigkeit, ökonomische Probleme und Zusammenhänge im Betrieb zu verstehen sowie geeignete Methoden zu deren Lösung zu kennen und zu beurteilen, Verknüpfungen zwischen dem Grundlagenwissen zum Management von Wertschöpfungsnetzwerken zu weiterführenden Veranstaltungen in der Betriebswirtschaftslehre herzustellen die vermittelten Konzepte der Strategiegestaltung auf verschiedenen Ebenen zu reproduzieren und im Praxiskontext anzuwenden, Arbeitsabläufe, die der Jahresabschlusserstellung vorangestellt sind, zu verstehen und anzuwenden, Ansatz- und Bewertungsfragen der Bilanzierung nach HGB zu analysieren, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhangs und den Lagebericht zu verstehen, verschiedene Bilanzierungsprobleme nach HGB zu lösen, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen mit geeigneten Analysemethoden zu treffen, verschiedene Modelle zur Aufbau- und Ablauforganisation zu verstehen und zu reproduzieren Entscheidungsprobleme strukturiert in Form von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben, grundlegende mathematische Methoden zur Lösung solcher Optimierungsmodelle zu beherrschen, grundlegende Methoden zur Lösung produktionswirtschaftlicher Planungsprobleme eigenständig anzuwenden. Grundlagen der objektorientierten Programmierung zu kennen und anzuwenden, fortgeschrittene Konzepte der Objektorientierung zu kennen und anzuwenden, einfache Softwareprogramme zu lesen und zu schreiben, Programme mit UML-Diagrammen zu modellieren.
-
- **Volkswirtschaftslehre:** die Fähigkeit, mit dem analytischen Instrumentarium der mikro- und makroökonomischen Wirtschaftstheorie selbstständig volkswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und deren Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen richtig einzuschätzen. Hinzu kommt die Fähigkeit zum sicheren Einsatz und das vertiefte Verständnis ökonometrischer Methoden zur Erstellung, Evaluierung und Interpretation multipler Regressionsanalysen, einschließlich der Anwendung moderner Spezifikationstestverfahren.
-
- **Statistik:** die Fähigkeit, statistische Methoden sicher selbständig einzusetzen, deren Ergebnisse korrekt zu interpretieren und Aussagekraft richtig einzuschätzen, sowie für betriebliche Entscheidungen zu verwenden
- **Rechtswissenschaft:** die Fähigkeit der selbständigen Fallbearbeitung und inhaltlichen Bewertung, zur Entwicklung der Methodik, Fähigkeit zur Anwendung der Grundzüge juristischer Gutachtertechnik und Analyse und Bewertung internationaler Handelsverträge, sich mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Unternehmensrechts auseinanderzusetzen, die verschiedenen Gesellschafts- und Konzernformen schwerpunktmäßig nach nationalem Recht, einschließlich ihrer Gründung, ihrer Vor- und Nachteile und ihrer Bedeutung in der Praxis,

verstehen und beurteilen können, auf die Gesellschaftsform und die Lage der Gesellschaft abgestimmte Unternehmensfinanzierungen zu verstehen und anzuwenden, die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Funktionsweise des Kapitalmarkts zu verstehen und zu bewerten.

- **Seminararbeit und Bachelorthesis:** die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie der Materialwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit.
- Hierzu erforderlich ist die Formulierung einer Forschungsfrage und deren Beantwortung, soweit es der aktuelle Stand der Forschung zulässt. Ebenfalls erforderlich ist eine selbständige und umfassende Literaturrecherche, wobei die verwendeten Literaturquellen den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln und zu einem nicht geringen Anteil englischsprachig sein sollen. Die Themenbearbeitung muss einen kreativen Eigenanteil enthalten, der beispielsweise in einer eigenen Analyse, Programmierung oder einer Stoffsystematisierung nach selbständig entwickelten Kriterien bestehen kann. Im Seminar müssen die Ergebnisse auch durch einen Vortrag präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Als Zugangskriterien für den Studiengang M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science (M.Sc.) nachzuweisende Kompetenzen

Alle beschriebenen Erfahrungen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science. Insbesondere wesentlich ist, dass diese Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Grundlagenveranstaltungen Mathematik, Materialwissenschaft, Physik, Chemie und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gesammelt werden. Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren:

1. Um zu dem Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die oben definierten Erfahrungen nachgewiesen sein für Lehrveranstaltungen im Bereich Materialwissenschaft, Physik, Chemie im Gesamtumfang von mindestens 50 Kreditpunkten (CP), der Mathematik und Statistik im Umfang von 20 CP, der Rechtswissenschaft von mindestens 9 CP, der Wirtschaftswissenschaften von mindestens 30 CP und eine eigenständig angefertigte Seminararbeit.
2. Unter der Voraussetzung aus Punkt 1. gilt: Sollte das Bachelorstudium der Bewerberin oder des Bewerbers generell Erfahrungen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den gewählten Masterstudiengang wesentlichen Inhalte der Materialwissenschaft, Physik, Chemie, und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften inhaltlich abdecken, kann zur Sicherung des Studienerfolgs die Zulassung in der Regel nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen in Materialwissenschaft und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nicht schlechter als 3,0 ist und jede einzelne Modulnote in diesem Bereich besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen ausgewählter Veranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung gemacht.
3. Bei einem Bachelorstudium, das die oben definierten Anforderungen an die Art der Aufgabenstellung und an die Selbstständigkeit der Bearbeitung nicht erfüllt, kann bei ausreichend guten Noten der Bewerberin oder des Bewerbers im Bereich der Materialwissenschaft, Physik, Chemie und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften davon ausgegangen werden, dass dieser

Mangel durch die persönlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird die Zulassung erteilt, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Materialwissenschaft, Physik, Chemie und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besser als 2,0 sind und zudem keine einzelnen Modulnoten im Bereich Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften schlechter als 3,0 sind.

4. Anderweitig gesammelte Erfahrungen (z.B. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang berücksichtigt, sofern sie den oben beschriebenen Erfahrungen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständiger Bearbeitung entsprechen und diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

2.2. Qualifikationsziele

Im Studiengang M.Sc. Business Administration and Engineering: Materials Science an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelorstudiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des interdisziplinären Studiengangs und wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion. Die Fähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, bereichsübergreifende Aufgabenstellungen zu bearbeiten, qualifiziert diese für vielfältige Positionen. Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens (Business Administration and Engineering) erlaubt den Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft in unterschiedlichen Bereichen/Tätigkeitsfeldern. Darüber hinaus befähigt der Abschluss zur Gründung und Management eines eigenen wachsenden Unternehmens.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- mit ihrer verbesserten Methodenkompetenz komplexe Probleme und Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Materialwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze selbstständig zu bearbeiten.
- ihr breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Wissensstand anwendungs- und forschungsorientiert anzuwenden und interdisziplinäre Themen zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen und dabei in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, innovative Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen auch an fremdsprachliche Experten und Fachfremde zu kommunizieren.

- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen durch konstruktives und konzeptionelles Handeln zu gewährleisten.
- ein berufliches Selbstbild zu entwickeln, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in Berufsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft orientiert.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und mögliche Folgen kritisch zu reflektieren.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zusammenfassend unterscheidet sich der Masterstudiengang von dem vorausgehenden Bachelorstudiengang vor allem dadurch, dass der Schwerpunkt auf der Lösung komplexer Probleme bei unvollständiger Information liegt, die größeres Abstraktionsvermögen und das Denken in Systemzusammenhängen erfordern. Hinzu kommt verstärkt die Fähigkeit, sich mit der aktuellen Forschungsliteratur auseinandersetzen zu können sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einer selbst gewählten Vertiefung und zur selbstständigen Lösung aktueller Probleme in der Praxis.

Anhang III Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.06.2025 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 17.07.2024

gez. Prof. Dr. Alexander Kock
Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Physik Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

**III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)
vom 26.04.2024**

Beschluss des Fachbereichsrats am 26.04.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.12.2024

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt vom 11.07.2024 (Az.: 651-5-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik mit Änderungen des Anhangs I vom 26.04.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang M.Sc. Physik bekannt gemacht.

Darmstadt, 11.07.2024

gez.

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Prof.in. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.2.1. Eingangskompetenzen	9
1.2.2. Qualifikationsziele	9
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Physik wird vom Fachbereich Physik der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch. Einzelne Module und Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik und insbesondere die von den Bewerber_innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Physik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Physik der Technischen Universität Darmstadt als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang M.Sc. Physik ist ein Bachelorabschluss im B.Sc. Physik der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber_innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Die Eingangsprüfung kann in diesem Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird entweder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt
- oder
- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerber_in durch

eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der_Die Treuhänder_in sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 10 Kandidat_innen eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidat_innen durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt oder durch ein schriftliches Prüfverfahren als Online-Test überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter_innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüfer_innen. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerber_innen für den Studiengang M.Sc. Physik an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass dem_der Bewerber_in Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang das Modul „05-25-5001: Praktikum zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erfolgreich abgelegt worden ist.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.12.2024 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.04.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Das Präsidium der TU Darmstadt wird ermächtigt, eine redaktionell überarbeitete Gesamtfassung der Ordnung des Studiengangs M.Sc. Physik vom 26.04.2024 in der genehmigten Fassung neu bekannt zu machen.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 18.06.2021 (Satzungsbeilage 2022 - II) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, 18.07.2024

gez.

Prof. Dr. Regine von Klitzing

Die Dekanin des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang M.Sc. Physik



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester							
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis											1.	2.	3.	4.		
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ											Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; ...																
CP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																	
Studienbereich Höhere Theoretische Physik (1 aus 2)							5			o		7					
05-22-1405	Höhere Quantenmechanik	St		mP/K	30/120	100%	100%	5	f	VL	7	7					
05-21-2022-vl	Höhere Quantenmechanik							3	o	VL		x					
05-23-2022-ue	Höhere Quantenmechanik							2	o	Ü		x					
05-22-1407	Komplexe dynamische Systeme	St		mP/K	30/120	100%	100%	5	f	VL	7	7					
05-21-2012-vl	Komplexe dynamische Systeme							3	o	VL		x					
05-23-2012-ue	Komplexe dynamische Systeme							2	o	Ü		x					
Studienbereich Seminare							4			o		10					
Katalog	1 Seminar Theoretische Physik		St	Pt	30	100%	100%	2	o	Se	5	5					
Katalog	1 Seminar Experimentelle Physik		St	Pt	30	100%	100%	2	o	Se	5		5				
Studienbereich Studienschwerpunkt (1 aus 5) (Typ § 30 Abs. 4 Schwerpunktssetzung - Schwerpunktsmodul)							20			o		28		10 18			
Quantentechnologie										f							
05-21-1360	Schwerpunkt Quantentechnologie	St		mP	60	100%	100%	8	o	VL	13		13				
05-21-1951-vl	Theoretische Quantenoptik							3	o	VL			x				
05-23-1951-ue	Theoretische Quantenoptik							1	o	Ü			x				
05-21-3060-vl	Experimentelle Quantenoptik							3	o	VL		x					
05-23-3060-ue	Experimentelle Quantenoptik							1	o	Ü		x					
2 Spezialvorlesungen (darf, muss aber nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	8	o	VL/Ü	10	5	5				
Katalog	Q: Quantentechnologie: Veranstaltungen ohne Vertiefende Vorlesungen								f	VL/Ü							
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern								f	VL/Ü							
Katalog	F: Physik der Kondensierten Materie								f	VL/Ü							
Katalog	H: High Energy Density in Matter								f	VL/Ü							
Katalog	K: Nuclear Physics and nuclear Astrophysics								f	VL/Ü							
1 Physikalisches Wahlfach (darf nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	4	o	VL/Ü	5	5					
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern								f	VL/Ü							
Katalog	F: Physik der Kondensierten Materie								f	VL/Ü							
Katalog	H: High Energy Density in Matter								f	VL/Ü							
Katalog	K: Nuclear Physics and nuclear Astrophysics								f	VL/Ü							
Nuclear Physics and nuclear Astrophysics										f							
05-21-1357	Focus Nuclear Physics and nuclear Astrophysics	St		mP	60	100%	100%	8	o	VL	13		13				
05-21-3282-vl	Theoretical nuclear physics							3	o	VL		x					
05-23-3282-ue	Theoretical nuclear physics							1	o	Ü		x					
05-21-3421-vl	Experimental nuclear physics							3	o	VL			x				
05-23-3421-ue	Experimental nuclear physics							1	o	Ü			x				
2 Spezialvorlesungen (darf, muss aber nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	8	o	VL/Ü	10	5	5				
Katalog	K: Nuclear Physics and Nuclear Astrophysics: Veranstaltungen ohne Vertiefende Vorlesungen								f	VL/Ü							
Katalog	F: Physik der Kondensierten Materie								f	VL/Ü							
Katalog	H: High Energy Density in Matter								f	VL/Ü							
Katalog	Q: Quantentechnologie								f	VL/Ü							
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern: Veranstaltungen ohne Vertiefende Vorlesungen								f	VL/Ü							
1 Physikalisches Wahlfach (darf nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	4	o	VL/Ü	5	5					
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern: Veranstaltungen ohne Vertiefende Vorlesungen								f	VL/Ü							
Katalog	F: Physik der Kondensierten Materie								f	VL/Ü							
Katalog	H: High Energy Density in Matter								f	VL/Ü							
Katalog	Q: Quantentechnologie								f	VL/Ü							
High Energy Density in Matter										f							
05-21-1355	Focus High Energy Density in Matter	St		mP	60	100%	100%	8	o	VL	13		13				
05-21-2071-vl	Intense Laser Beams							3	o	VL			x				
05-23-2071-ue	Intense Laser Beams							1	o	Ü			x				
05-21-3212-vl	Atoms and Ions in Plasma							3	o	VL		x					
05-23-3212-ue	Atoms and Ions in Plasma							1	o	Ü		x					
2 Spezialvorlesungen (darf, muss aber nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	8	o	VL/Ü	10	5	5				
Katalog	H: High Energy Density in Matter: Veranstaltungen ohne Vertiefende Vorlesungen								f	VL/Ü							
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern								f	VL/Ü							
Katalog	F: Physik der Kondensierten Materie								f	VL/Ü							
Katalog	Q: Quantentechnologie								f	VL/Ü							
Katalog	K: Nuclear Physics and nuclear Astrophysics								f	VL/Ü							
1 Physikalisches Wahlfach (darf nicht aus dem Studienschwerpunkt gewählt werden) (Typ § 30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)			bnb	M/K	30/-	100%	0	4	o	VL/Ü	5	5					
Katalog	B: Physik und Technik von Beschleunigern								f	VL/Ü							

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Der Studiengang mit dem Abschluss Master of Science Physik ist als anspruchsvoller und forschungsorientierter Master-Studiengang angelegt und schließt als konsekutives Studienprogramm an den Studiengang mit Abschluss Bachelor of Science Physik an. Die Zulassung zum Masterstudiengang verlangt für ein erfolgreiches Studium Kenntnisse der Physik und Mathematik in einem Umfang, wie sie im Studiengang mit Abschluss Bachelor of Science Physik an der TU Darmstadt erworben werden können.

Folgende Eingangskompetenzen sind für die Zulassung erforderlich:

- Fachwissen der physikalischen Grundlagen und Grundkenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern zum Verständnis und zur Analyse physikalischer Fragestellungen;
- Kenntnisse über die inhaltlichen Bezüge sowohl zwischen den einzelnen Kernfächern der Physik als auch zu anderen Disziplinen;
- geeignete physikalische Methoden zur Bearbeitung von Aufgaben aus der aktuellen Forschung und Entwicklung auszuwählen, konzeptionelle Lösungen zu entwickeln und diese praktisch umzusetzen sowie sich auch in neue physikalische Methoden einzuarbeiten;
- die Fähigkeit wissenschaftliche Methoden und Ergebnisse kritisch zu reflektieren;
- sowohl alleine, als auch in Teams und in interdisziplinären Umgebungen zu arbeiten;
- Arbeiten gemäß wissenschaftlicher Standards schriftlich zu dokumentieren;
- Arbeiten mündlich aufzubereiten und mit einem Fachpublikum aber auch der nichtfachlichen Öffentlichkeit zu kommunizieren;
- fachspezifische, gesellschaftliche und ethische Aspekte und Folgewirkungen ihres Handelns zu erkennen und zu beurteilen;
- gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

1.2.2. Qualifikationsziele

Ziel des Masterprogramms ist es, den Studierenden fachliche Vielseitigkeit und wissenschaftliche Eigenständigkeit zu vermitteln, um Probleme in Grundlagenforschung, angewandter Forschung, Technik und Gesellschaft analysieren und lösen zu können. Die Absolvent*innen sind befähigt auf den für Physiker*innen typischen vielfältigen Berufsfeldern in internationalen und multidisziplinären Umgebungen zu arbeiten. Auf wissenschaftlichem Gebiet beinhaltet das insbesondere die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit, sowohl in der Industrie und außeruniversitären Einrichtungen, als auch im Rahmen einer anschließenden Promotion an einer Universität.

Nach Abschluss des Studiengangs Master of Science Physik sind die Studierenden in der Lage:

- komplexe und anspruchsvolle Probleme aus der Physik aber auch anderen Feldern mit naturwissenschaftlich-mathematisch-technischem Bezug selbstständig und unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze zu bearbeiten;
- sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten;
- neue Methoden und Problemlösungsstrategien zu entwickeln und diese in die Praxis umzusetzen;
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen;
- komplexe Projekte in interdisziplinären und internationalen Teams durchzuführen;

Ordnung des Studiengangs: M.Sc. Physik

- ihre Arbeiten wissenschaftlich zu dokumentieren und im Licht aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu diskutieren und kritisch zu reflektieren;
- ihre Ergebnisse verständlich darzustellen und die Ergebnisse sowohl vor einem Fach- als auch vor einem nichtfachlichen Publikum zu vertreten;
- fachspezifische und gesellschaftliche Aspekte und Folgewirkungen ihres Handelns zu erkennen und gesellschaftlich verantwortungsvoll zu handeln.

Der Abschluss des Masterstudiengangs in Physik ist dem Diplom in Physik gleichwertig.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs Physics Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

**III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
vom 26.04.2024**

Beschluss des Fachbereichsrats am 26.04.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.12.2024

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt vom 11.07.2024 (Az.: 651-5-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik mit Änderungen des Anhangs I vom 26.04.2024 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang M.Sc. Physics bekannt gemacht.

Darmstadt, 11.07.2024

gez.

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof.in. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.2.1. Eingangskompetenzen	8
1.2.2. Qualifikationsziele	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	10

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Physics wird vom Fachbereich Physik der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur auch in Deutsch zu lesen und zu bearbeiten ist. Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in deutscher Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Physics und insbesondere die von den Bewerber_innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang M.Sc. Physics ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs B.Sc. Physik der Technischen Universität Darmstadt als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang M.Sc. Physics ist ein Bachelorabschluss im B.Sc. Physik der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber_innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss und das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Die Eingangsprüfung kann in diesem Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird entweder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt
- oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerber_in durch eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der_Die Treuhänder_in sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 10 Kandidat_innen eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidat_innen durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt oder durch ein schriftliches Prüfverfahren als Online-Test überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter_innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüfer_innen. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerber_innen für den Studiengang M.Sc. Physics an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass dem_der Bewerber_in Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang das Modul „05-25-5005 Practical Introduction to Scientific Research“ erfolgreich abgelegt worden ist.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Die zweite Wiederholungsprüfung kann im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen mündlich stattfinden.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.12.2024 in Kraft, das Studienangebot nach dieser Ordnung des Studiengangs beginnt zum 01.04.2025. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht.

Das Präsidium der TU Darmstadt wird ermächtigt, eine redaktionell überarbeitete Gesamtfassung der Ordnung des Studiengangs M.Sc. Physics vom 26.04.2024 in der genehmigten Fassung neu bekannt zu machen.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 18.06.2021 (Satzungsbeilage 2022 - II) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulbeschreibungen

Darmstadt, 18.07.2024

gez.

Prof. Dr. Regine von Klitzing

Die Dekanin des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

The programme leading to the degree of Master of Science in Physics is designed as a demanding and research-oriented Master's programme and is continued as a consecutive programme following the German-taught degree programme leading to a *Bachelor of Science Physik*.

Admission to the Master's degree programme requires knowledge of physics and mathematics to an extent that can be acquired in the German-taught degree programme leading to a *Bachelor of Science Physik* at the TU Darmstadt.

The following entry competences are required for admission:

- to understand and analyse problems in physics based on expert knowledge of the fundamentals of physics and basic knowledge in mathematics and natural sciences;
- to have knowledge of the content relationships both between the individual core subjects of physics and between physics and other disciplines;
- to select suitable physical methods for processing tasks from current research and development, to develop conceptual solutions and to implement them practically, as well as to familiarise oneself with new methods in physics;
- to critically reflect on scientific methods and results;
- to work alone as well as in teams and in interdisciplinary environments;
- to document work in writing according to scientific standards;
- to prepare work orally and communicate both with a specialist audience and the non-specialist public;
- to recognise and assess subject-specific, social and ethical aspects and consequences of their actions;
- to play a decisive role in shaping social processes critically, reflectively and with a sense of responsibility and democratic public spirit.

1.2.2. Qualifikationsziele

The aim of the Master's programme is to provide the students with professional versatility and scientific independence in order to be able to analyse and solve problems in basic research, applied research, technology and society. Graduates are able to work in diverse professional fields typical for physicists in international and multidisciplinary environments. In the scientific field, this includes in particular the ability to carry out independent research work, both in the industry and in non-university institutions as well as in the context of a subsequent doctorate at a university.

After completing the degree programme Master of Science in Physics, students are able to:

- work independently on complex and demanding problems from physics and other fields with a scientific mathematical-technical connection, taking into account different approaches to solutions;
- familiarise themselves with new subject areas;
- develop new methods and problem-solving strategies and put them into practice;
- work on complex projects in interdisciplinary and international teams;
- form and lead interdisciplinary and international teams to carry out complex projects;
- document their work scientifically and discuss and critically reflect on it in the light of current scientific knowledge;

Ordnung des Studiengangs: M.Sc. Physics

- present their results in a comprehensible way and to represent the results to both a professional and a nonspecialist audience;
- recognise subject-specific and social aspects and consequences of their actions and act in a socially responsible manner.

The Master's degree in Physics is equivalent to the German *Diplom* in Physics.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

25.07.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 25.07.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25.07.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Fachbereich kann Bewerber:innen auf Antrag auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu §3(4) – Kompetenzübertragung an den:die Vorsitzende des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Kompetenz zur Entscheidung einer Verlängerung des Doktorand:innenverhältnisses gemäß §10(5) generell oder im Einzelfall auf seine:n Vorsitzende:n übertragen.

Zu §4(1) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus

- a) dem:der Vorsitzenden
- b) den Referierenden (Erstreferent:in, Korreferent:innen) und
- c) mindestens zwei weiteren Personen gemäß §4(1) lit. c).

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen – den Vorsitz nicht eingerechnet – nicht alle demselben Institut und ferner nicht alle dem experimentellen oder theoretischen Bereich angehören. Im Falle einer interdisziplinären Promotion nach §1(3) oder einer Doppel-, bzw. Mehrfachpromotion nach §1(4) soll mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission dem Fachbereich Physik angehören.

Den Vorsitz gemäß §4(1) lit. a) führt in der Regel der:die Dekan:in. In Falle der Verhinderung bestimmt der:die Dekan:in eine Vertretung.

Zu §7(2) – Antrag zur Annahme als Doktorand:in

In dem Antrag um Annahme als Doktorand:in ist neben den unter § 7(2) lit. a) – e) genannten Angaben ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Dem Antrag ist ferner einer Erklärung beizufügen, sofern gemäß §1(1) der Grad Dr.-Ing. angestrebt wird.

Zu §7(3),(5) – Fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses

Zur Promotion berechtigt sind Personen, die einen Masterstudiengang an einer Universität oder Hochschule in Physik abgeschlossen haben.

Bei einem Abschluss in einem der MINT-Fächer kann von Auflagen abgesehen werden, sofern breite Kenntnisse in der Physik und vertiefte Kenntnisse in der fachlichen Ausrichtung des Dissertationsthemas vorhanden sind.

Weiterhin kann der Promotionsausschuss die Annahme von Personen mit einem abgelegten ersten Staatsexamen in Physik für das Lehramt an Gymnasien oder mit Master-Abschlüssen im Lehramt zulassen. Der Promotionsausschuss kann Abschlüsse in verwandten Fächern zulassen.



Zu §7a(1),(3) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand:in, Ausgestaltung eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerber:innen die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7(3) genannten Bedingungen.

Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen. Auf Grund der Ergebnisse entscheidet er über eine Annahme, eine mit Auflagen verbundene Annahme, oder eine Ablehnung. Alternativ kann der Promotionsausschuss die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a festsetzen.

Im Falle der Auferlegung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen über ein auf den:die Bewerber:in zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierfür gelten die Allgemeinen Prüfungsbedingungen der TU Darmstadt (APB).

Die Annahme als Doktorand:in erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt für den festgesetzten Zeitraum des Eignungsfeststellungsverfahrens. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich der:die Bewerber:in an der Technischen Universität Darmstadt.

Zu §8(1) – Anzahl der einzureichenden schriftlichen Fassungen der vorgelegten Dissertationsschrift

In der Regel ist dem Promotionsgesuch die Dissertation in drei fest gebundenen, schriftlichen Ausfertigungen beizufügen sowie eine Erklärung abzugeben, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt. Für den Fall eines dritten notwendigen Gutachtens ist ein viertes Exemplar vorzulegen.

Zu §9(4) – Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist möglich, sofern sich der:die Doktorand:in und der:die Betreuer:in über diese Möglichkeit verständigt haben. Dieses ist explizit innerhalb einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in welcher der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss zusammenhängend gelesen werden können und die Thematik, Fragestellung, Methodik und der Beitrag der Dissertation müssen zu erfassen sein, ohne alle Publikationen vollständig zu lesen.

Eine kumulative Dissertation enthält eine Sammlung von drei oder mehr publizierten oder zur Veröffentlichung angenommenen (d.h. Begutachtungsprozess vollständig abgeschlossen) Manuskripte. Die Publikationsorgane müssen in der jeweiligen wissenschaftlichen Community anerkannt sein. Konferenzbeiträge zählen hierbei grundsätzlich nicht.

Der:Die Doktorand:in muss einen signifikanten Eigenanteil an den jeweiligen Publikationen vorweisen. Der Eigenanteil an den Publikationen ist durch den:die Doktorand:in innerhalb der Synopse eindeutig voranzustellen und explizit darzulegen.

Zu §9(5) – Erklärung zur Urheberschaft einfließender Veröffentlichungen

Ist die Erstellung einer Erklärung aller Autoren nicht möglich, beispielsweise bei großen Konsortien, so kann eine Erklärung des:der Sprechers:Sprecherin des Konsortiums, bzw. des Publication Boards der Kollaboration, die Erklärung ersetzen.



Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

Bei interdisziplinären Dissertationen nach §1(3) und bei Doppel- oder Mehrfachpromotionen nach §1(4), bei der der Fachbereich Physik federführend ist, ist neben der Betreuungsperson aus dem Fachbereich Physik eine weitere Betreuungsperson aus dem anderen Fachbereich anzugeben. Die Betreuungspersonen und die beteiligten Fachbereiche sind im Gesuch um Annahme als Doktorand:in zu nennen.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen sollen die Betreuung neuer Promovenden nicht mehr übernehmen. Die Weiterführung der Betreuung durch Professor:innen, deren Ende der Dienstzeit länger als zwei Jahre zurück liegt, bedarf der Einwilligung des Promotionsausschusses.

Zu §10(2) – Betreuungsverhältnis / Promotionsbegleitung

Den Promovierenden wird empfohlen mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand:in gemäß §7 und in Absprache mit der:dem Erstbetreuenden eine weitere Betreuungsperson zu benennen, die das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht.

Zu §10(5) – Kommunikationsweg im Falle des Widerrufs der Annahme als Doktorand:in

Der Widerruf erfolgt elektronisch an die gemäß §7(2) lit. e) hinterlegte E-Mailadresse.

Zu §11(1) – Bestimmung der Referierenden

Bei Promotion zum Dr.-Ing. sollen das Referat oder das Korreferat durch eine:n hauptamtliche:n Professor:in aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich übernommen werden. Bei interdisziplinären Promotionen sollen das Referat oder ein Korreferat aus dem anderen beteiligten Fachbereich benannt werden.

Zu §11(4) – Mindestanzahl hauptamtlicher Professor:innen des Fachbereichs als Referierende

Mindestens eine der referierenden Personen muss hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs Physik sein.

Zu §12(3) – Zuleitung der Referentengutachten

Die Zuleitung der Referentengutachten erfolgt durch die Bekanntgabe des Dekanats an die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, dass die Gutachten eingingen und im Dekanat ausgelegt sind. Die Zuleitung dieser Information erfolgt auf sicherem elektronischem Weg.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die referierenden Personen die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu §16(1) – Öffentlicher Vortrag

Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 min nicht überschreiten.



Zu §16(2) – Disputation

Der:Die Kandidat:in soll in der Disputation eine ausreichende Breite des physikalischen Wissens, sowie in einigen Gebieten vertiefte Kenntnisse dokumentieren.

Zu §16(5) – Elektronische Zuschaltung von Referent:innen oder Prüfer:innen

Die Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission durch elektronische Bild- und Sprachübertragung bedarf neben den Zustimmungen des §16(5) Satz 1 außerdem der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Teilnahme eines:einer Referent:in oder eines:einer Prüfer:in durch elektronische Bild- und Sprachübertragung ist auf begründeten Antrag zulässig. Dieser Antrag ist zur Einleitung des Promotionsverfahrens zu stellen.

Zu §17(2) – Vergabe der Note „mit Auszeichnung bestanden“

Zur Vergabe der Note "mit Auszeichnung bestanden" müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) die Note muss in allen Gutachten vorbehaltlos empfohlen worden sein,
- b) alle Mitglieder der Prüfungskommission sprechen sich für diese Note aus.

Zu §20 – Pflichtexemplare

Dem Fachbereich Physik sollen zwei Exemplare der veröffentlichten Dissertation in fest gebundener Schriftform abgeliefert werden, die dem Fachbereich überlassen bleiben.

Zu §26 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 10.02.2023 (Satzungsbeilage 2023 - V, Seiten 17-20) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 23.05.2024

Prof. Dr. Regine von Klitzing

Die Dekanin des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Darmstadt

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

25.07.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 25.07.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25.07.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

zur 9. Novelle der Promotionsordnung



Informatik

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat in seinen Sitzungen am 01.02.2024 und 23.05.2024 folgende Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung beschlossen:

§1: Die Promotion

Zu §1 (1): Akademische Grade

Der Fachbereich Informatik verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Dr.-Ing. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.

Der Dr. rer. nat. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend theoretische wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.

§4 Prüfungskommission

Zu §4 (2) Mindestgröße

Keine besonderen Bestimmungen.

§7: Annahme als Doktorand:in

Zu §7 (2) c: Erklärung über angestrebten akademischen Grad

Dem Gesuch ist eine Erklärung über den angestrebten Grad beizufügen. Der*die Doktorand*in bespricht mit dem*der Betreuer*in, welcher akademische Grad angestrebt wird. Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

Zu §7 (3): Fachliche Ausrichtung des Master-Abschlusses

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand*in ist in der Regel ein Master-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Annahme als Doktorand*in möglich, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen der für eine erfolgreiche Promotion im Fach Informatik an der TU Darmstadt nötigen Kompetenzen feststellt. Der Promotionsausschuss kann eine Eignungsprüfung durch den*die Betreuer*in der Dissertation sowie eines*einer weiteren hauptamtliche*n Hochschullehrer*in des Fachbereichs festlegen.

Zu §7 (5)a: Zulassung mit Staatsexamen

Ein mit dem Abschluss Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium gilt als gleichwertig, wenn der Abschluss im Fach Informatik erzielt wurde und äquivalente Kompetenzen zum Masterabschluss in der Informatik vorliegen.

Zu §7 (5)b: Zulassung mit Abschluss Master of Education

Ein mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossenes Universitätsstudium gilt als gleichwertig, wenn der Abschluss im Fach Informatik erzielt wurde und äquivalente Kompetenzen zum Masterabschluss in der Informatik vorliegen.

Zu §7 (5)c: Ausnahmsweise Zulassung nur mit Bachelor-Abschluss

Eine Annahme als Doktorand*in ist mit einem mit der Note „sehr gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach nach einem positiv verlaufenem Eignungsfeststellungsverfahren möglich. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Annahme als Doktorand*in unter der Auflage aussprechen, dass vor Einleitung des Promotionsverfahrens 60 Credit Points aus einem Master-Studiengang des Fachbereichs Informatik sowie weitere 30 Credit Points als Vorbereitung auf das Promotionsthema erbracht werden. Darüber hinaus muss ein schriftlicher Forschungsplan und eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit vorgelegt werden, die in einem Vortrag erfolgreich verteidigt wurden. Der Promotionsausschuss prüft vor Einleitung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Auflagen.

Zu §7 (5)e: Zulassung aufgrund interdisziplinärer Forschungsinteressen

Eine Zulassung zur Promotion mit anderen als in §7 (3) der Besonderen Bestimmungen genannten Fächer ist möglich, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt.

Zu §7a (1): Eignungsfeststellungsverfahren

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens erfüllt sein müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen und können sich insbesondere auf den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen, den erfolgreichen Besuch wissenschaftlicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen (z.B. in Ingenium) oder die Anfertigung einer Arbeit erstrecken, die mit einer Abschlussarbeit im Fachbereich Informatik vergleichbar ist.

Zu §7a (3): Eignungsfeststellungsverfahren

Keine besonderen Bestimmungen.

§8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Zu §8 (1)c: Schriftlicher Antrag

Keine besonderen Bestimmungen.

§9: Die Dissertation

Zu §9 (1): Vorabveröffentlichungen

Der Fachbereich Informatik ermutigt seine Doktorand*innen dazu, ihre Ergebnisse schon früh der Begutachtung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft zuzuführen und dem wissenschaftlichen Diskurs auszusetzen (Veröffentlichung im Peer-Review-Verfahren). Der Fachbereich betrachtet diese Vorgehensweise als wichtigen Qualitätsmaßstab und als in der Informatik gängige Praxis. Dementsprechend ist eine solche Vorabveröffentlichung von (Teil-)Ergebnissen einer Dissertation auch nicht hinderlich für deren Darstellung in der Dissertationsschrift. Dies gilt sowohl für die kumulative Dissertation, bei der die Vorabveröffentlichung der darin aufgeführten Artikel zwingend erforderlich ist, als auch für Monografien. Erlaubt ist in beiden Fällen auch die wortwörtliche Übernahme von Material aus eigenen Vorveröffentlichungen in die Dissertation. In diesem Fall sind die übernommenen Passagen zu kennzeichnen; zumindest ist in der Dissertationsschrift darzulegen, wo und inwieweit der*die Leser*in wortwörtlich zitierte Abschnitte zu erwarten hat. Es liegt dabei in der Verantwortung des*der Doktorand*in, die erforderlichen Veröffentlichungsrechte mit der*dem für die Vorveröffentlichungen zuständigen Rechteinhaber*in zu klären.

Zu §9 (4): Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist möglich. Die Synopse gibt eine Einführung in das Promotionsthema und stellt die Veröffentlichungen der Doktorand*in in den Kontext des Themas. Es muss möglich sein, die Synopse zusammenhängend zu lesen und die Thematik, Fragestellung, Methodik und den Beitrag der Dissertation zu erfassen, ohne alle Publikationen vollständig zu lesen.

Beispielgliederung einer kumulativen Dissertation: Part I: Synopsis (z.B. Introduction, Related Work, Methodology, Findings, My Contributions (siehe Erklärung der zu bewertenden selbständigen Leistungen), Discussion, Conclusion), Part II: Publications (Paper 1-X).

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei begutachteten Veröffentlichungen, die in Tagungsbänden oder Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Dabei stellt dies die Mindestanzahl dar (z.B. denkbar bei umfangreichen und ggf. herausragenden Publikationen bei gleichzeitig enormem Eigenanteil).

Im Regelfall, insb. wenn der wissenschaftliche Beitrag sich über mehrere Autor*innen verteilt, ist jedoch von entsprechend mehr Publikationen auszugehen. Naturgemäß ist ebenfalls von entsprechend mehr Publikationen auszugehen, falls in Ko-Autor*innenschaft verfasste Publikationen ggf. sogar in mehr als eine (kumulative) Dissertationen einfließen sollen, wobei der Fachbereich davon ausgeht, dass sich jeweils zwei Dissertationen bzgl. der dem*der einzelnen Doktorand*in zugeordneten selbständigen Leistungen (siehe Erklärung der zu bewertenden selbständigen Leistungen) und häufig auch bzgl. der verwendeten Publikationen signifikant unterscheiden.

Zusätzlich zu den o.g. mindestens drei begutachteten Veröffentlichungen können in kleinerem Umfang auch noch in Einreichung, Begutachtung oder Überarbeitung befindliche Artikel oder solche, die als nicht begutachtete Veröffentlichung bzw. Preprint veröffentlicht wurden, Teil der kumulativen Dissertation sein.

Publikationen können nur dann in einer kumulativen Dissertation aufgeführt sein, wenn maßgebliche Anteile durch den*die jeweilige*n Doktorand*in geleistet wurden.

Zu §9 (5): Ko-Autor*innenschaft

Das Einbringen von in Ko-Autor*innenschaft verfasster Publikationen in die Dissertation ist möglich. Für jede Veröffentlichung muss der Beitrag des*der Doktorand*in in Form der Erklärung der selbständigen Leistungen abgegeben werden und textgleich auch in der Dissertation bzw. der Synopse aufgeführt werden und die eigenen Leistungen explizit hervorgehoben werden.

Beispielerklärung: The paper “Title of the Paper” was published as a full research paper at the “Conference/Journal Name”. It constitutes a joint work of A, B, C and D. As corresponding and leading author, A led the overall research design, management and writing process of the paper. All authors contributed the literature review together where A and B took most of the work. The research design and choice of the theoretical model was done by A and B together. A planned and conducted the interviews and derived the concept (together with D), while B and C implemented the prototype. C was mainly responsible for data processing, preliminary empirical work, and contributed to the data analysis with A and D. The results and discussion were written by A and B equally, where A focused on the technical aspects, B focused on the evaluation. The central implications of this work were mainly derived by A. D was a general advisor of this work and contributed with continuous feedback during all phases of the paper writing process. All authors agree with the use of their joint paper as part of A’s [and B’s] cumulative dissertation.

§10 Betreuung der Dissertation

Zu §10 (1): Promotionsbegleitung

Doktorand*innen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu benennen, die die Promotion begleitet und den*die Doktorand*in ergänzend zur Erstbetreuung bei allen Fragen (z.B. Promotionsverlauf, Karriereentwicklung) beraten kann. Die Person wird durch den*die Doktorand*in benannt, muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen und sollte i.d.R. nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Erstbetreuung stehen.

Zu §10 (2): Regelungen zum Betreuungsverhältnis

Keine besonderen Bestimmungen.

§11 Bestimmung der Referierenden

Zu §11 (4): Referierende

Keine besonderen Bestimmungen.

Zu §26 (1): Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 22. September 2022 (Satzungsbeilage 2023 - II) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 23.05.2024

gez. Prof. Dr. Dr. Christian Reuter

Dekan des Fachbereichs Informatik

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Bewährungsfest- stellung nach § 67 Absatz 7 Hessi- sches Hochschulgesetz (HessHG) (Probezeit bei Erstberufung)

**Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt
vom 25. Juli 2024**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund § 67 Absatz 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 25. Juli 2024 die nachstehende Satzung beschlossen und genehmigt. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Bewährungsfeststellung nach § 67 Absatz 7 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) (Probezeit bei Erstberufung)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund § 67 Absatz 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 11. Juli 2024 die nachstehende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Professor:innen im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Professor:innen, die erstmals in ein Professorenamt berufen werden, sollen gemäß § 67 Abs. 7 Satz 1 HessHG in ein Beamtenverhältnis auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt in der Regel drei Jahre.

§ 2

Bewährungsfeststellung

Bevor ein:e Professor:in in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wird, ist gemäß § 20 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) festzustellen, ob eine Bewährung im vollen Umfang erfolgt ist.

Für die Feststellung der Bewährung bedarf es einer fachlichen Stellungnahme der Fachbereichsleitung. Diese ist schriftlich spätestens sechs Monate vor Ablauf der Probezeit an das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt zu richten.

Die fachliche Stellungnahme sollte insbesondere eine Darstellung zum Stand des Fachgebietsaufbaues bzw. die erfolgreiche Fortführung des Fachgebiets durch die neuberufende Person beinhalten.

Stellt der:die Präsident:in die Bewährung in der Probezeit fest, wird bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen das Beamtenverhältnis auf Probe zum nächstmöglichen Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

Stellt der:die Präsident:in die Bewährung in der Probezeit nicht fest oder liegen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, wird das Beamtenverhältnis mit Ablauf der Probezeit beendet oder die Probezeit auf insgesamt maximal fünf Jahre verlängert gemäß § 20 Hessisches Beamtengesetz

(HBG). In diesen Fällen hat im Vorfeld eine Anhörung der Beamtin oder des Beamten durch den:die Präsidenten:in zu erfolgen. Der/die Professor:in wird hierzu mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich unter Mitteilung der Gründe, die für eine Beendigung des Beamtenverhältnisses oder für eine Verlängerung der Probezeit sprechen, angehört. Die abschließende Entscheidung ist zu begründen.

Erhält der/die Professor:in innerhalb der Probezeit einen Ruf von einer anderen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der Probezeit eine Verbeamtung auf Lebenszeit vorzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 3. Juli 2024
Die Präsidentin

Seite
2/2

Satzung der Technischen Universität Darmstadt über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von der Lehrverpflichtung zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungssemester)

**Beschluss des Präsidiums der TU Darmstadt
vom 25. Juli 2024**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund § 75 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 25. Juli 2024 die nachstehende Satzung beschlossen und genehmigt. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von der Lehrverpflichtung zum Zwecke der For- schung bei Professorinnen und Professoren (For- schungssemester)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund § 75 Absatz 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 11. Juli 2024 die nachstehende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Verfahren der Befreiung von Mitgliedern der Professor:innengruppe von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester nach § 75 Abs. 4 Satz 1 HessHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (Forschungssemester) sowie die Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens (§ 75 Abs. 4 Satz 2 HessHG).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Professor:innen, die in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Technischen Universität Darmstadt stehen.

(2) Kooperationsprofessor:innen können aufgrund ihrer Tätigkeit im Nebenamt von der Möglichkeit eines Forschungssemesters keinen Gebrauch machen.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Die Befreiung von der Lehrverpflichtung zum Zwecke der Forschung ist gegeben, wenn Forschungsvorhaben vorgesehen sind, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung nach sonst nicht durchgeführt werden können und den eigenen dienstlichen Forschungstätigkeiten dienen. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben stehen, genügen demgegenüber nicht, um die Bewilligung eines Forschungssemesters zu begründen.

(2) Der/die Professor:in muss seit der Ernennung bzw. Einstellung und seit der Gewährung des letzten Forschungssemesters mindestens sieben Semester gelehrt haben.

(3) Es liegt eine Stellungnahme der Leitung des Dekanats vor, in dem begründet wird, dass die Freistellung für Forschungsvorhaben den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt.

(4) Die Befreiung erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. In der Zeit des Forschungssemesters findet keine Vertretung der Professur statt. Das Dekanat ist verantwortlich, dass durch die Freistellung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen gewährleistet sind. Hierzu zählen u.a. die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Doktoranden sowie die Betreuung der Studierenden.

(5) Die Durchführung der Lehre soll im Einvernehmen mit den anderen Fachvertretern:innen erfolgen.

(6) Bei der Beantragung eines Forschungssemesters soll der/die Professor:in bis zu dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch mindestens zwei Semester zu lehren haben.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.

Seite
2/3

§ 4 Anrechnung

Eine Anrechnung von Lehrsemestern ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

(1) Im Fall einer Neuberufung kann im Rahmen der Berufungsverhandlungen die Anrechnung bereits durchgeführter professoraler Lehrsemester vereinbart werden. Die Anrechnung von Lehrsemestern ist schriftlich festzuhalten und kann maximal fünf Semester betragen.

(2) Übernimmt ein:e Professor:in ein Amt als Dekan:in, Studiendekan:in oder Vizepräsident:in, können Lehrsemester entsprechend angerechnet und das Forschungssemester zu einem späteren Zeitpunkt, nach Beendigung des übernommenen Amtes, angetreten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass während der jeweiligen Amtszeit das eigentliche Forschungssemester bereits beantragt wird.

§ 5 Verfahren

(1) Ein Antrag für die Erteilung eines Forschungssemesters ist durch den/die Professor:in direkt beim Präsidium der Technischen Universität Darmstadt zu stellen. Innerhalb des Antrages ist durch den/die Professor:in darzulegen, wie gewährleistet wird, dass der Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt werden.

(2) Dem Antrag auf Erteilung eines Forschungssemesters ist die Stellungnahme des/der Dekan:in beizulegen, verbunden mit der Erklärung, dass der

Antrag befürwortet wird und die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen gewährleistet sind.

(3) Der Antrag wird entsprechend geprüft. Bei positivem Ergebnis spricht der:die Präsident:in der Technischen Universität Darmstadt für das Forschungsvorhaben die Befreiung von der Lehr- und Prüfungsverpflichtung aus. Die Dauer der Befreiung beträgt ein Semester. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 6

Berichtspflege

(1) Über die Tätigkeiten und das Ergebnis des Forschungsvorhabens ist dem Präsidium spätestens sechs Monate nach Ende des Forschungssemesters ein Bericht vorzulegen.

(2) Die Berichtsvorlage ist verpflichtend. Liegt bei erneuter Beantragung eines Forschungssemesters kein Forschungsbericht des zuletzt genehmigten Forschungssemesters vor, wird von einer erneuten Bewilligung abgesehen.

§ 7

Nebentätigkeit

Seite
3/3

Während des Forschungssemesters haben die Regelungen zu Nebentätigkeiten weiterhin Bestand.

§ 8

Ergebnisverbreitung des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens

Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sollen, ergänzend zu dem Präsidium vorzulegenden Bericht, veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung soll bevorzugt in einem durch ein Peer-Review Verfahren qualitätsgesicherten Publikationsmedium erfolgen. Sofern nicht dringende Gründe dagegensprechen, soll eine Veröffentlichung der Ergebnisse als Open Access Publikation erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, 3. Juli 2024
Die Präsidentin

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

vom 22.05.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Studierendenparlament hat am 22. Mai 2024 die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25. Juli 2024 wird die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1 Dokumentenverlauf:

Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016 und 15. Dezember 2016, 21. Dezember 2017, 21. März 2018, 30. Mai 2018, 20. August 2020, 22. März 2021, 24. März 2022 und 22. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1Dokumentenverlauf:.....	1
2Präambel	4
I Die Studierendenschaft.....	5
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	5
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	5
§ 4 Organe der Studierendenschaft	5
§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft.....	5
§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen.....	6
II Studierendenparlament	6
§ 7 Aufgaben	6
§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit	6
§ 9 Präsidium.....	6
§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung.....	7
§ 13 Akteneinsicht.....	7
§ 14 Auflösung und Neuwahl	7
§ 15 Wahl des Studierendenparlaments	8
§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft	8
§ 17 Wahlzeit.....	8
§ 18 Wahllokale	8
§ 19 Ausübung des Wahlrechts	9
§ 20 Wähler*innenverzeichnis.....	9
§ 21 Wahlvorschläge	9
§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten	9
§ 23 Wahlhandlung.....	10
§ 24 Briefwahl.....	10
§ 25 Auszählung	10
§ 26 Wahlanfechtung	10
§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl.....	10
III Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	11
§ 28 Aufgaben	11
§ 29 Zusammensetzung und Wahl.....	11
§ 30 Amtszeit.....	11
IV Ältestenrat.....	11
§ 31 Aufgaben	11
§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit	12
§ 33 Entscheidung und Anfechtung	12

VFachschaften	12
§ 34Zusammensetzung	12
§ 35Aufgaben	12
§ 36Finanzierung	12
§ 37Organ der Fachschaft	13
§ 38Wahl des Fachschaftsrates	13
§ 39Fachschaftenkonferenz	13
VIFinanzwesen.....	13
§ 40Beiträge	13
§ 41Rechnungsprüfung.....	14
§ 42a Haushaltsplan	14
§ 42 b Rücklagen.....	14
VII Die gewerblichen Referate	15
§ 43gewerbliche Referate	15
VIIISatzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten	15
§ 44Satzungsänderung.....	15
§ 45Urabstimmung.....	15
§ 46Informationspflichten des AStA und Vollversammlung	15
§ 47Übergangsbestimmungen	16
§ 48Inkrafttreten.....	16

2 Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,

folgende Satzung:

I Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- 1 Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.
- 2 Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- 3 Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- 2 Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- 3 Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- 4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- 1 Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- 2 Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 - 1 Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
 - 2 Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 - 3 Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger*innen bleibt unberührt.
 - 4 Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
 - 5 Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
 - 6 Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden
 - 7 Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- 1 Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - 1 das Studierendenparlament (StuPa)
 - 2 der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 - 3 der Ältestenrat
 - 4 der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
 - 5 die Fachschaftenkonferenz (FSK)
- 2 Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- 3 Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT*-Personen¹ bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen begründet werden. Die Geschäftsordnung kann unterstützende Verfahren vorsehen.

§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

- 1 Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind:

¹ Frauen-, Inter-, Trans-, *-Personen

- 1 Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
- 2 Berufene Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 2 Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 3 Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen

- 1 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Härtefallausschusses. Diese studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- 2 Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

II Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:

- 1 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.
- 2 Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
- 3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
- 5 Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
- 6 Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- 7 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
- 8 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
- 9 Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- 10 Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1 Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- 2 Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

§ 9 Präsidium

- 1 Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident*innen und zwei Schriftführer*innen besteht.
- 2 Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- 3 Präsident*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 4 Präsident*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden. Die Schriftführer*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Präsident*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- 2 Zu weiteren Sitzungen berufen die Präsident*innen das Studierendenparlament ein:
 - 1 auf Beschluss des Präsidiums
 - 2 auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
 - 3 auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 3 Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.
- 4 Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 5 Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.

§ 11 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 2 Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

- 1 Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - 1 Exmatrikulation
 - 2 Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- 2 Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- 3 Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

§ 13 Akteneinsicht

- 1 Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- 2 Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- 3 Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 4 Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

§ 14 Auflösung und Neuwahl

- 1 Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

- 2 Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

- 1 Die Wahl wird als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt. Über die Durchführung der Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl entscheidet grundsätzlich das Studierendenparlament bis zum 30.11. des Vorjahres der Wahl (genehmigtes Protokoll). Liegt bis zu diesem Termin keine Entscheidung des Studierendenparlaments vor, entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 31.12. des Vorjahres der Wahl. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen sein, findet nach § 27 Abs. 1 das Wahlverfahren für die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Darmstadt Anwendung. Wird die Wahl als Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Briefwahl auf Antrag des/der Wahlberechtigten zuzulassen.

§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft

- 1 Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.
- 2 Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
 - 1 Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt.
 - 2 Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
 - 3 Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
 - 4 Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
 - 5 Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
 - 6 Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
 - 7 Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz der Studierendenschaft und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
 - 8 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss für seine Amtszeit eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Wahlzeit

- 1 Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- 2 Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.
- 3 Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.

§ 18 Wahllokale

- 1 Es müssen in Wahllokalen mindestens vorhandensein:
 - 1 drei Wahlhelfer*innen
 - 2 eine versiegelte Wahlurne
 - 3 eine Wahlkabine
 - 4 das Wähler*innenverzeichnis
 - 5 die Satzung (Wahlordnung)

- 2 Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.

§ 20 Wähler*innenverzeichnis

- 1 Die*Der Wahlleiter*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.
- 2 Das Wähler*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.
- 3 Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- 4 Gegen die Zusammensetzung des Wähler*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- 5 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 21 Wahlvorschläge

- 1 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.
- 2 Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat*innen beigelegt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.
- 3 Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- 4 Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- 5 Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten*innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.
- 6 Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- 7 Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- 8 Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.
- 9 Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

- 1 Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt

sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat*innen enthält, die nicht im Wähler*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.

- 3 Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.
- 4 Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz der Studierendenschaft bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

§ 23 Wahlhandlung

Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Athene-Karte überprüft.

§ 24 Briefwahl

- 1 Auf Antrag werden der*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - 1 einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
 - 2 einem Stimmzettel je Wahl
 - 3 einem Wahlumschlag (farbig)
 - 4 einem Wahlbriefumschlag (weiß)
- 2 Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- 3 Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 25 Auszählung

- 1 Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehenen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.
- 2 Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.
- 3 Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

§ 26 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl

- 1 Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 2 Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.
- 3 Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Anderes regelt.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Regelungen zur Wahl von Präsident*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.

§ 30 Amtszeit

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:
 - 1 durch Exmatrikulation
 - 2 durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentsspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
 - 3 durch Abwahl
- 3 Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.

IV Ältestenrat

§ 31 Aufgaben

- 1 Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
- 2 Auf Antrag eine*r Student*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.

- 3 Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- 4 Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.

§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit

- 1 Der Ältestenrat besteht aus drei Student*innen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- 3 Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- 4 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
 - 1 Exmatrikulation
 - 2 Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.
- 5 Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 33 Entscheidung und Anfechtung

- 1 Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- 2 Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- 3 Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.
- 4 Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

V Fachschaften

§ 34 Zusammensetzung

- 1 Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert.
- 2 Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- 3 Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.

§ 35 Aufgaben

Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.

§ 36 Finanzierung

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren

Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 37 Organ der Fachschaft

- 1 Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.
- 2 Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Fachschaftsrates verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neuer Fachschaftsrat gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.
- 3 Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.
- 4 Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.
- 5 Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 6 Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

§ 38 Wahl des Fachschaftsrates

- 1 Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.
- 2 Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.
- 3 Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede*r Wähler*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.
- 4 Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.
- 5 Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- 6 Fordert ein*e Student*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat.

§ 39 Fachschaftenkonferenz

- 1 Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.
- 2 Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- 3 Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

VI Finanzwesen

§ 40 Beiträge

- 1 Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.

- 2 Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.
- 3 §83 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HessHG finden keine Anwendung.

§ 41 Rechnungsprüfung

- 1 Das Studierendenparlament bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion ein*e Parlamentarier*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.
- 2 Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein*e zusätzliche*n Parlamentarier*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.
- 3 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- 4 Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

§ 42 a Haushaltsplan

- 1 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3 Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- 4 Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein für Finanzen zuständiges Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.
- 5 Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.
- 6 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- 7 Das/die für Finanzen zuständige Mitglied/Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist/sind ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 42b Rücklagen

- 1 Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.
- 2 Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:
 - 1 Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.
 - 2 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss.
 - 3 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.
- 3 Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- 4 Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.

- 5 Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

VII Die gewerblichen Referate

§ 43 gewerbliche Referate

- 1 Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- 2 Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.
- 3 Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.

VIII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 44 Satzungsänderung

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 45 Urabstimmung

- 1 Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.
- 2 Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
 - die Finanzordnung
 - der Haushaltsplan
 - die Satzung
 - die Beiträge
 - die Wahl von Amtsträgerinnenträger*innen der Studierendenschaft
 - die Entscheidungen des Ältestenrates
 - die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften
- 3 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Urabstimmungen regeln.

§ 46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.
- 3 Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn
 - 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
 - 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.
- 4 Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.

5 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen regeln.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- 1 Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- 2 Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung, durch das Präsidium der TU Darmstadt, im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt, durch das Studierendenparlamentspräsidium veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 24. März 2022 ist damit aufgehoben.

Vom Studierendenparlament der TU Darmstadt beschlossen am 22. Mai 2024